
S 14 RJ 99/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 99/00 A
Datum	30.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 457/01
Datum	26.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 30. April 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung über den 31.01. 1999 hinaus.

Der 1952 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger und hat dort nach dem Besuch der Schule für Metallverarbeitungswesen in B. die Abschlussprüfung zum qualifizierten Schlosser bestanden. Nach einer Tätigkeit vom 21.07.1970 bis 06.05.1971 in seiner Heimat hat er am 23.11.1972 eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland aufgenommen und war hier nach seinen Angaben zunächst in einer Metallbaufirma und anschließend vom 15.05.1974 bis 31.01.1987 bei der Firma S. L. beschäftigt. Ab 02.02.1987 war er überwiegend arbeitslos und hat nur noch in der Zeit vom 21.09. bis 31.12.1989 aushilfsweise als Schankkellner bei einem befreundeten Gastwirt gearbeitet.

Anschließend kehrte er in seine Heimat zurück und hat dort vom 01.01.1990 bis 31.11.1997 weitere 7 Jahre und 11 Monate Versicherungszeiten als selbständiger Landwirt zurückgelegt. Der Kläger gibt zu seiner Tätigkeit bei der Firma S. L. (nunmehr A. AG) an, dass er in dieser Zeit als Mechaniker für die Instandhaltung von Maschinen zur Herstellung von Elektromagneten tätig gewesen sei. Auf Anfrage des Sozialgerichts teilt die Firma A. mit Schreiben vom 28.02.2001 mit, dass wegen Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine nähere Auskunft zur Qualifikation der vom Kläger verrichteten Tätigkeiten nicht mehr gegeben werden könne. Auf Anfrage des Senates hinsichtlich weiterer Unterlagen zur Qualifikation der beruflichen Tätigkeit in Deutschland und insbesondere eines Arbeitszeugnisses, hat der Kläger einen Abdruck der DAVO Meldung der Betriebskrankenkasse vorgelegt. Nach den darin enthaltenen Schlüsselnummern war er als Facharbeiter „Werkzeugmacher“ in den Jahren 1974 und 1979 gemeldet gewesen.

Auf den Antrag des Klägers vom 02.12.1979 gewährte die Beklagte aufgrund eines beim Kläger aufgetretenen Rektum-Adenocarcinoms mit Bescheid vom 06.05.1998 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 01.12.1997 bis 31.01.1999.

Den Weitergewährungsantrag lehnte sie mit Bescheid vom 13. September 1999 ab, weil über den 31.01.1999 hinaus weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit beim Kläger vorliegen. Der Kläger sei wieder in der Lage vollschichtig einer leichten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 1999 mit derselben Begründung zurück.

Dagegen hat der Kläger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Das Sozialgericht hat zur Klärung der beruflichen Qualifikation der in Deutschland versicherungspflichtig verrichteten Tätigkeit Anfragen an die A. AG und die Gaststätte L. G. gerichtet sowie ein Gutachten nach klinischer Untersuchung durch den Arzt für Allgemeinmedizin Dr. Z. vom 21.03.2001 eingeholt. Darin hat der ärztliche Sachverständige als Gesundheitsstörungen einen Zustand nach Rektumamputation mit anschließender Chemotherapie wegen eines Rektum-Adenocarcinoms mit Anlage eines Anus praeter, Wirbelsäulensyndrom bei Abnutzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen und ein psychovegetatives Syndrom festgestellt. Der Kläger sei mit Rücksicht darauf mit Ablauf der Zeitrente wieder zu leichten körperlichen Arbeiten vollschichtig in der Lage. Schweres Heben und Tragen von Lasten, dauerndes Stehen, Sitzen oder Gehen und Arbeiten in Zwangshaltungen sowie mit besonderer nervlicher Belastbarkeit oder in Schicht oder Akkord seien zu vermeiden. Insbesondere seien mit dem verbliebenen Leistungsvermögen noch Tätigkeiten als Pförtner oder Maschinenbediener wie in der Metallindustrie mit körperlich leichten Tätigkeiten möglich.

Der Kläger weist dagegen darauf hin, dass er in Deutschland überwiegend den Beruf des Maschinenschlossers verrichtet habe und deshalb Berufsschutz genieße.

Die erlernte Tätigkeit könne er jedoch auch nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen nicht mehr verrichten.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 30.04.2001 die Klage abgewiesen. Der Kläger sei über den 31.01.1999 hinaus weder berufs- noch erwerbsunfähig, da er wieder zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit körperlich leichten Arbeiten in der Lage sei. Ermittlungen hinsichtlich der bei S. L. verrichteten Tätigkeit seien ergebnislos verlaufen. Zuletzt sei der Kläger als ungelernter Schankkellner beschäftigt gewesen. Mit Rücksicht darauf sei er in die Gruppe der ungelernten Arbeitnehmer mit einer Anlernzeit von weniger als drei Monaten einzureihen und deshalb auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und mitgeteilt, dass er seinerzeit bei der Firma S. L. als Mechaniker beschäftigt gewesen sei und dafür den Entgeltnachweis der Sozialversicherung vorlege. Er sei deshalb als qualifizierter Schlosser bzw. Mechaniker zu beurteilen.

Der Senat hat ein internistisches Gutachten zum beruflichen Leistungsvermögen des Klägers von Dr.E. vom 23.04.2003 eingeholt. Darin beschreibt der ärztliche Sachverständige als Gesundheitsstörungen einen Zustand nach Rektumcarcinom und Hemicholektomie mit der Anlage eines endständigen Anus praeter ohne Hinweis für ein Rezidiv, Bauchwandschwäche im Bereich des Stomas links lateral und Verdacht auf adominelle Verwachsungen, leichte bis grenzwertige Hyperlipidämie und Verdacht auf beginnende Aortensklerose sowie Verdacht auf rezidivierende Wirbelsäulensyndrome und Schulter-Arm-Syndrome. Dem Kläger seien nur noch leichte körperliche Arbeiten mit der Möglichkeit des Positionswechsels vollschichtig möglich. Heben und Tragen von Lasten, häufiges Bücken oder Zwangshaltungen, häufige Überkopparbeiten oder Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten oder im Freien mit ungeschützten Einflüssen von Kälte, Nässe oder Hitze seien zu vermeiden. Das Leistungsvermögen bestehe im Wesentlichen seit dem Ende der zeitlich begrenzten Rente.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 30.04. 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.01.1999 hinaus, hilfsweise ab 01.01.2001 wegen Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.-

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÄxgers ist zulÄxssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÄxndet, weil er Äxber den 31.01.1999 hinaus keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÄxhigkeit gemÄxÄx [Ä§ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) âx in der bis 31.12.2000 gÄxltigen Fassung âx hat. Ebenso wenig hat er ab 01.01.2001 gemÄxÄx [Ä§ 43 SGB VI](#) Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, weil er angesichts seines restlichen LeistungsvermÄxgens weder die gesundheitlichen Voraussetzungen fÄx eine Berufs- oder ErwerbsunfÄxhigkeit noch fÄx eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Senat sieht gemÄxÄx [Ä§ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄxnde ab, weil er die Berufung aus den GrÄxnden der angefochtenen Entscheidung abweist.

ErgÄxzend ist lediglich auszufÄxhren, dass die vom Senat durchgefÄxhrte Beweisaufnahme zum beruflichen LeistungsvermÄxgen des KlÄxgers, das vom Sozialgericht Landshut seiner Entscheidung zugrunde gelegte Beweisergebnis bestÄxtigt.

Auch der vom Senat bestellte Äxrtliche SachverstÄxndige Dr.E. ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die beim KlÄxger festgestellten GesundheitsstÄxrunge n weder von ihrer Art noch in ihrem AusmaÄx so schwerwiegend seien, dass sie es dem KlÄxger unmÄxglich machen wÄxrd en, zu den Äxblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes eine vollschichtige Erwerb stÄxtigkeit mit kÄxrperlich leichten Arbeiten auszuÄxben. Die beim KlÄxger bestehenden GesundheitsstÄxrunge n begrÄxnden lediglich EinschrÄxnkungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, die jedoch eine TÄxtigkeit unter den Äx blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zulassen. Der Senat folgt insoweit der ihn Äxberzeugenden Beurteilung der gerichtlichen SachverstÄxndigen.

Ebenso wenig kann der KlÄxger, wie das Sozialgericht in seinen EntscheidungsgrÄxnden zu Recht ausfÄxhrt, den Berufsschutz eines Facharbeiters oder auch nur eines angelernten Arbeiternehmers des oberen Bereiches nach dem vom Bundessozialgericht in stÄxndiger Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema beanspruchen. Die Qualifikation der vom KlÄxger in Deutschland versicherungspflichtig ausgeÄxbt en TÄxtigkeit lieÄx sich nÄxmlich nicht mehr mit der fÄx einen Vollbeweis erforderlichen Sicherheit feststellen. Der KlÄxger hat zwar in seiner Heimat einen metallverarbeitenden Beruf erlernt, andererseits hat die Firma S. L. âx nunmehr A. AG âx nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ihrer Unterlagen keine Auskunft zur TÄxtigkeit des KlÄxgers mehr geben kÄxn n. Ebenso wenig konnte der KlÄxger selbst Unterlagen vorlegen, die mit ausreichender Sicherheit die qualifizierte BeschÄxtigung nachgewiesen hÄxtten. Als einzige Unterlage, die fÄx eine qualifizierte BeschÄxtigung des KlÄxgers spricht, wurde der Sozialversicherungsnachweis vorgelegt, der nach den darin angegebenen SchlÄxsselnummern eine FacharbeitertÄxtigkeit als Werkzeugmacher beinhaltet. Jedoch lÄxsst sich daraus nicht ableiten, dass der KlÄxger insbesondere zum Ende seiner beruflichen TÄxtigkeit im Jahre 1987 eine qualifizierte BeschÄxtigung ausgeÄxbt hat. In den im Sozialversicherungsnachweis enthaltenen

Schlüsselnummern kann nicht mehr als ein Indiz für eine Beschäftigung in der entsprechenden Art gesehen werden. Die Schlüsselnummern dienen bei der Meldung der Sozialversicherung lediglich statistischen Zwecken und sind daher von derartig untergeordneter Bedeutung, dass sie nicht als Vollbeweis für die tatsächlich vom Kläger verrichtete Beschäftigung bewertet werden können. Dementsprechend ist das Sozialgericht zu Recht davon ausgegangen, dass nach dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast eine höhere Qualifikation der in Deutschland verrichteten Tätigkeit als die eines angelernten im unteren Anlernbereich nicht mit der für den Vollbeweis entsprechenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist und der Kläger deshalb auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht allereinfachster Art verweisbar ist. Im Hinblick darauf hat das Sozialgericht den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Der Kläger erfüllt für die Zeit ab 31.01.1999 weder die gesetzlichen Voraussetzungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit noch ab 01.01.2001 die der Erwerbsminderung.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024